

Jugendordnung der Jugendabteilung des TuS Niedereimer

Inhalt:

§1: Name und Mitgliedschaft

§ 2: Grundsätze

§3: Aufgaben

§4: Organe

§5: Jugendvollversammlung

§ 6: Jugendvorstand

§ 7: Gültigkeit der Jugendordnung

§1: Name und Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Jugendabteilung des TuS Niedereimer 1910 e.V. (nachfolgend „Jugendabteilung TuS“ genannt) sind alle Kinder, Jugendlichen oder junge Erwachsene bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeitern der Jugendabteilung und des Jugendvorstandes.
- (2) Die Jugendabteilung ist steuerrechtlich unselbständig.
- (3) Die Jugendabteilung des TuS führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel durch den Hauptverein sowie privater Träger (siehe §19 Abs. (2) Satzung des TuS Niedereimer 1910 e.V.)

§ 2: Grundsätze

- (1) Die Jugendabteilung TuS bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen, sozialen sowie rechtsstaatlichen Grundordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitgestaltung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.
- (2) Die Jugendabteilung TuS ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein.
- (3) Die Jugendabteilung TuS setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fairplay und Respekt ein.

§3: Aufgaben

Aufgaben der Jugendabteilung des TuS sind insbesondere:

- die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen;
- Erziehung der Jugendlichen zu einer toleranten und integrativen Haltung im Sport, die dem Sinne des *Fair Play* entspricht;
- Förderung zeitgemäßer, aber auch neuer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit;
- Förderung von freizeitorientierten und außersportlichen Angeboten (z.B. Abschlussfahrten)
- Öffnung des Vereins für alle Menschen, jenseits von Herkunft, Geschlecht, Hautfarbe oder Religionszugehörigkeit;
- Organisation, Umsetzung und Evaluation von bestehenden Kooperationsverträgen mit anderen Sportvereinen und Bildungsträgern;
- die Umsetzung §2 der Satzung des TuS Niedereimer 1910 e.V.

§4: Organe

Organe der Jugendabteilung TuS sind

- (1) Jugendvollversammlung
- (2) Jugendvorstand

§5: Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlungen sind ordentlich oder außerordentlich. Sie sind das höchste Organ der Jugendabteilung TuS. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung TuS. In Abstimmung mit §10 Abs. (3) der Satzung des TuS Niedereimer 1910 e.V. sind

Aufgaben der Jugendvollversammlung:

- (1) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes;
- (2) Entgegennahme der jährlichen Berichte des Jugendvorstands;
- (3) Entlastung des Jugendvorstandes;
- (4) Wahl des Vereinsjugendvorstandes,
- (5) Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen;
- (6) Änderung bzw. Erweiterung/Anpassung der Jugendordnung;
- (7) Die **ordentliche** Jugendvollversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Er wird mindestens zwei Wochen vorher vom Jugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge schriftlich auf der Homepage des Hauptvereins einberufen. Sie sollte vor der Jahreshauptversammlung des Hauptvereins, des TuS Niedereimer, terminiert werden. Anträge müssen 1 Woche vorher schriftlich dem Jugendvorstand eingereicht werden.
- (8) Auf Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendvollversammlung oder eines mit Mehrheit der Stimmen des Jugendvorstandes gefassten Beschlusses, muss eine **außerordentliche** Jugendvollversammlung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
- (9) Der Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 10 Stimmberechtigte anwesend sind. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten;
- (10) Die Jugendlichen bedürfen zur Teilnahme und zur Abstimmung keiner besonderen Erlaubnis der Erziehungsberechtigten. Durch die Zustimmung zum Beitritt zum Verein wurde gleichzeitig die Erlaubnis dazu gegeben, Rechte im Verein wahrzunehmen.

§ 6: Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassierer (automatisch 2. Kassierer Gesamtvorstand)

Aufgaben des Jugendvorstandes:

- (1) Der Vorsitzende des Jugendvorstandes vertritt die Interessen der Jugendabteilung TuS nach innen und außen.
- (2) Der Vorsitzende ist Mitglied des Gesamtvorstandes des TuS Niedereimer 1910 e.V. (siehe §17 Abs. (1) und §19 Abs. (4) Satzung des TuS Niedereimer 1910 e.V.)
- (3) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendvollversammlung für 2 Jahre gewählt.
- (4) In den Jugendvorstand ist jedes Mitglied aus der Jugendabteilung, das das vollendete 16. Lebensjahr erreicht hat, wählbar (siehe §19 Abs. (4) Satzung des TuS Niedereimer 1910 e.V.)
- (5) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- (6) Die gemeinsamen Sitzungen von Jugendvorstand und gewählten bzw. berufenen Mitarbeitern der Jugendabteilung (hier vor allem: Übungsleiter) finden mindestens halbjährlich statt. Auf Antrag von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendvorstandes ist von dem Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- (7) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (8) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Arbeitsgruppen bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.

§ 7: Gültigkeit der Jugendordnung

- (1) Die neue Jugendordnung tritt mit Verabschiedung auf der Jugendvollversammlung am 26.01.2018 und der Genehmigung durch den Gesamtvorstand in Kraft.
- (2) Die bisher gültige Jugendordnung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.
- (3) Der Einfachheit halber werden Personenbezeichnungen in der Satzung nicht für beide Geschlechter einzeln aufgeführt, gelten jedoch immer für Frauen und Männer.
- (4) Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihn aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Jugendordnung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Jugendordnung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Jugendordnung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Jugendordnung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte.